

HPG

Helmuth Plessner Gesellschaft e.V.

Satzung der Helmuth-Plessner-Gesellschaft e.V.

(vom 14. März 1999 mit Änderungen vom 28. März 2003, vom 22. April 2005, vom 10. November 2016, vom 24. März 2021 und vom 22. Januar 2026)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt den Namen "Helmuth-Plessner-Gesellschaft".
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Freiburg im Breisgau und ist im Vereinsregister eingetragen. Die Geschäftsadresse ist
 - a) entweder die Adresse der Institution, der der/die Präsident/-in angehört
 - b) oder die Privatadresse des/der Präsidenten/-in.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, vor allem im Bereich der Philosophischen Anthropologie, und der Pflege des geistigen Erbes von Helmuth Plessner.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die Initiierung von Forschungsvorhaben und die Unterstützung wissenschaftlicher Publikationen.
3. Die Gesellschaft entscheidet nach Rücksprache mit dem Helmuth Plessner-Fonds an der Universität Groningen (Niederlande) über die Vergabe von Mitteln des Helmuth-Plessner-Fonds nach Maßgabe dieser Satzung und der Statuten des Helmuth-Plessner-Fonds.
4. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch irgendwelche Zuwendungen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die ihre Zielsetzung unterstützt und ihre Satzung anerkennt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium.
2. Ehrenmitglied der Gesellschaft kann eine natürliche Person werden, die sich um die Philosophische Anthropologie oder um die Gesellschaft besonders verdient gemacht

- hat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums die Generalversammlung.
3. Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele der Gesellschaft insbesondere auf finanzielle Weise unterstützt. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet die Generalversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, beim Präsidium und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind gehalten, die Gesellschaft und ihr Anliegen im Sinne des Vereinszwecks in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod eines Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus der Gesellschaft.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Präsidiums erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es drei Monate nach Absendung eines Mahnschreibens seine Beitragsrückstände nicht beglichen hat.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat, oder der Gesellschaft bei Verfolgung ihrer Zwecke Schaden zufügt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vor dem Ausschuss angehört zu werden und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu fordern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch der Gesellschaft auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 6 Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder, die zur Mitgliederverwaltung erforderlich sind. Näheres zur Datenverarbeitung ist der im Anhang beigefügten Datenschutzrichtlinie zu entnehmen.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Wissenschaftliche Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie ist durch den/die Präsidenten/-in unter Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom/von der Präsidenten/-in vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Präsidiums, sowie die Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Präsidium dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder ein schriftlicher Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen vorliegt.
3. Anträge auf Satzungsänderung sowie Anträge auf Auflösung der Gesellschaft sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht Gesetz und Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn für ihn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden sind. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.
5. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Tagesordnung hinzuweisen.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom/ von der Versammlungsleiter/-in und vom/von der in der Versammlung gewählten Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/-in, dem/der Vizepräsidenten/-in, dem/der Generalsekretär/-in und dem/der Schatzmeister/-in. Jeder/Jede ist für sich allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

2. Die Präsidialen werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine einmalige direkte Wiederwahl ist unabhängig von der im Vorstand bekleideten Funktion zulässig. Erfolgt nach einem zwischenzeitlichen Ausscheiden eine erneute Wahl, gelten die Amtszeitbeschränkungen erneut wie bei einer erstmaligen Wahl. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Präsidialen ihre Geschäfte kommissarisch fort, bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Das Präsidium trifft seine Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen.
4. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 10 Aufgaben des Präsidiums

1. Der/Die Präsident/-in trägt im Zusammenwirken mit den anderen Präsidialen die Initiative für das wissenschaftliche Programm und verantwortet es vor den Organen der Gesellschaft. Der Präsident entscheidet über Vorlagen des Helmuth-Plessner-Fonds (Groningen).
2. Der/Die Generalsekretär/-in führt die laufenden Geschäfte.
3. Der/Die Schatzmeister/-in ist für das Finanzwesen zuständig.

§ 11 Der Wissenschaftliche Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat hat beratende Funktion und unterstützt in eigener Initiative die Arbeit des Präsidiums. Er besteht aus einem Mitglied der Familie Plessner, den gewählten Mitgliedern und den ehemaligen Präsidialen. Auf Vorschlag des Präsidiums werden drei bis sieben Beiräte auf jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl in den Wissenschaftlichen Beirat ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit gehören die Präsidialen für maximal sechs Jahre dem Wissenschaftlichen Beirat an.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

1. Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muss von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder unterzeichnet sein. Die Auflösung selbst kann nur durch schriftliche Urabstimmung sämtlicher Mitglieder mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheiden die Mitglieder der Helmuth-Plessner-Gesellschaft darüber, an welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder welche andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung das Vermögen der Helmuth-Plessner-Gesellschaft fällt.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24. März 2021 beschlossen worden.

Datenschutzrichtlinie (Stand: 24.03.2021)

Anhang zur Satzung der Helmuth-Plessner-Gesellschaft e.V.

Diese Datenschutzrichtlinie dient dazu, die Grundzüge der Datenverarbeitung in der HPG festzulegen. Gleichzeitig beinhaltet sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Informationen für die Mitglieder der HPG.

1. Verantwortliche Stelle

Helmuth-Plessner-Gesellschaft e.V. (HPG)

Sitz: Freiburg im Breisgau

Präsident: Prof. Dr. Volker Schürmann, Köln

Schatzmeister: Dr. Thomas Dworschak, Leipzig

Geschäftsadresse / Kontakt:

DSHS Köln

Helmuth-Plessner-Gesellschaft e.V.

c/o Prof. Dr. Volker Schürmann

Am Sportpark Müngersdorf 6

D-50933 Köln

Telefon: +49(0)221 4982-3800

E-Mail: v.schuermann@dshs-koeln.de

2. Mitgliedschaft

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die HPG folgende personenbezogene Daten auf, die zum Zwecke der Mitglieder- und Beitragsverwaltung verarbeitet werden:

- Vor- und Nachname, ggf. Titel
- Geburtsdatum (wenn angegeben)
- Eintrittsmonat
- Geschlecht (wenn angegeben)
- Adresse
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung (wenn angegeben)
- Telefonnummer (wenn angegeben)
- Dienstadresse (wenn angegeben)

Diese Informationen werden vom jeweiligen Schatzmeister*in ehrenamtlich verwaltet und in einer Datei gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Zugriffsrecht auf die Daten hat das Präsidium der HPG.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

Sollten darüber hinaus personenbezogene Daten verarbeitet werden, die zur Vertragserfüllung nicht erforderlich sind, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage einer Rechtsgrundlage im Rahmen der datenschutzrechtlichen Gesetze. Das Mitglied wird über eine solche Datenverarbeitung gesondert informiert.

Beabsichtigt die HPG eine Datenverarbeitung auf Grundlage einer datenschutzrechtlichen Einwilligung durchzuführen, wird das Mitglied gesondert um die Erteilung einer entsprechenden freiwilligen Einwilligung gebeten.

Die Information der Mitglieder durch das Präsidium erfolgt im Regelfall durch E-Mail. Jedes Mitglied hat bei Eintritt und jederzeit das Recht, dieser Form zu widersprechen. Die Information erfolgt dann durch gewöhnliche Post.

3. Datenweitergabe

Daten werden nicht an Dritte außerhalb der HPG weitergegeben, weder zu kommerziellen noch zu nichtkommerziellen Zwecken. Ausnahmen wären Weitergaben aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Zur Gewährleistung der Zwecke der Gesellschaft ist der Kontakt der Mitglieder untereinander notwendig. Deshalb können Adressanfragen an das Präsidium gerichtet werden, das diese Anfragen an das entsprechende Mitglied zu dessen Entscheidung weiterleitet. Eine direkte Datenübermittlung findet grundsätzlich nicht statt, weder ins Inland noch ins Ausland.

4. Aufbewahrungsdauer

Beim Austritt aus der HPG werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds zum Ende des Jahres, in dem der Austritt wirksam wird, aus der Mitgliederdatei gelöscht. Vor- und Nachname sowie Eintritts- und Austrittsmonat werden in einer gesonderten Datei archiviert. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt. Die Ausführungen zu § 2 dieser Erklärung gelten sinngemäß.

5. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der Mitgliedschaft erforderlich. Ohne eine Verarbeitung der Daten kann eine Mitgliedschaft nicht ausgeführt werden.

6. Betroffenenrechte

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft der HPG über seine gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO) und das Recht auf deren Berichtigung (Art. 16 DSGVO). Zudem

kann jedes Mitglied eine Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen, sofern ein legitimes Recht zur Löschung besteht und keine Aufbewahrungspflichten der HPG entgegenstehen (Art. 17 DSGVO).

Jedes Mitglied hat das Recht auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder einen Widerspruch gegen eine Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO).

Dem Mitglied steht das Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Die genannten Rechte stehen dem Mitglied unter den in den jeweiligen Artikeln genannten Voraussetzungen zu. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an das Präsidium (je aktuelle Adresse unter <https://helmuth-plessner.de>) zu stellen.

7. Beschwerderecht

Jedes Mitglied hat ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. Zuständig in Freiburg ist dafür:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Königstr. 10a, 70173 Stuttgart

Tel.: 0711 / 615541-0

Fax: 0711 / 615541-15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de